

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter Präs: Dr. Walther Nauta
 Bearbeiterin MD: DI Mag. Michael Ferk

BerichterstellerIn: GR Stöckler

GZ: Präs. 062999/2021/0001

Digitaler Gemeinderat Informationsbericht

Graz, 08.07.2021

Bezugnehmend auf den in der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 beschlossenen Dringlichen Antrag wird folgender Informationsbericht vorgelegt:

Das Land Steiermark verwendet für den Landtag 2005 das IT-System PALLAST 2.0 („Papierloser Landtag Steiermark“). Dieses System wurde von der IT-Abteilung des Landes Steiermark als Eigenentwicklung programmiert.

Es dient dazu, in durchgängigen Workflows die Einbringung von Anträgen, die Ausschussberatung sowie die Beschlussfassung lückenlos und in einem einzigen System zu erfassen und authentisch zu dokumentieren.

Die Magistratsdirektion und die Präsidialabteilung haben dazu mit dem Land Steiermark (IT-Abteilung 1) bzw. der Landtagsdirektion Kontakt aufgenommen.

Als Ergebnis dieser Kontaktaufnahme wurde am 11.06.2021 der im Anhang beigefügte Letter-of-Intent (LOI) als Basis für die weitere Kooperation abgeschlossen.

Das Land Steiermark ist demnach bereit, der Landeshauptstadt Graz die Software des PALLAST-2.0 Systems kostenfrei zu überlassen, dies unter den im LOI genannten Bedingungen. Insbesondere muss die Landeshauptstadt die Projektkosten für die Anpassung der Software auf die Abläufe bei der Gemeinderats- und Stadtsenatssitzung übernehmen.

Zur Umsetzung ist eine Kooperation mit dem Subdienstleister des Landes Steiermark für diese Software, nämlich mit der Firma Adesso Austria GmbH, erforderlich. Diese Firma übernimmt die erforderlichen Programmierdienstleistungen.

Im Zuge der Umsetzung werden Magistratsdirektion und Präsidialabteilung die Gemeinderatsklubs regelmäßig über den Projektfortschritt informieren. Die Projektleitung wird dazu nach dem Projektstart an die Klubs zur Nominierung von Ansprechpersonen herantreten.

Der Projektstart ist nach der Neukonstituierung des Gemeinderats zu Beginn des Jahres 2022 angestrebt.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der vorliegende Informationsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Bearbeiter Präs.-Abt.:
Dr. Walther Nauta

Für die Präsidiälvorständin:
Mag. Evelyn Fasch

Die Bearbeiterin der MD:
DI Mag. Michaela Ferik

Der Magistratsdirektor:
Mag. Martin Haidvogel

Der Bürgermeister:

Beilage:

LOI-Letter-of-Intent zwischen Landeshauptstadt Graz und
Land Steiermark bzw. Landtagsdirektion Steiermark

Vorberaten und angenommen in
der Sitzung des Stadtsenates am 2.7.21

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>8.7.21</u>	Der/die SchriftführerIn: 	

	Signiert von	Fasch Evelyn
	Zertifikat	CN=Fasch Evelyn,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-06-30T16:44:52+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Gruber Christa
	Zertifikat	CN=Gruber Christa,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-07-01T07:09:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Ferk Michaela
	Zertifikat	CN=Ferk Michaela,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-07-01T14:13:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogl Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-07-01T14:36:25+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Letter of Intent

Absichtserklärung des Landes Steiermark und der Stadt Graz
über Nutzung, Betrieb und Weiterentwicklung
der IT-Fachanwendung „PALLAST 2.0“

Graz, 1.6.2021

Abgeschlossen zwischen

dem Land Steiermark
vertreten durch den Landtag Steiermark mit Unterstützung
durch die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik

und

der Stadt Graz
vertreten durch die Präsidialabteilung

GRAZ

 Das Land
Steiermark

Inhalt

Präambel	3
Geplante Nutzungsvereinbarung	3
Einführungsprojekt.....	4
Geplante Betriebsvereinbarungen.....	4
Kosten.....	5
Zeitplan.....	5
Inkrafttreten und Laufzeit der Absichtserklärung.....	5
Geheimhaltung.....	5
Anwendbares Recht, Konfliktlösungsstelle; Gerichtsstand.....	6
Schriftformerfordernis	6
Salvatorische Klausel	6
Unterschriften	7

Präambel

Das Land Steiermark und die Stadt Graz beabsichtigen mit diesem „Letter of Intent“ (LoI) die Überlassung der Nutzung und individuellen Weiterentwicklung der IT-Fachanwendung **„Papierloser Landtag Steiermark, PALLAST 2.0“** an die Stadt Graz.

Die Parteien halten nachstehend den Stand ihrer bisherigen Verhandlungen und ihre vorläufigen Vereinbarungen fest. Sie begründen damit noch keine Verpflichtung zum Abschluss eines Überlassungs-, Nutzungs- oder Dienstleistungsvertrages. Vielmehr haben die Parteien bis zur Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages das Recht, jederzeit von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen. Der später abschließende Vertrag (Hauptvertrag) soll folgenden wesentlichen Inhalt haben:

Geplante Nutzungsvereinbarung

Das Land Steiermark räumt der Stadt Graz einfache, zeitlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligungen an der IT-Fachanwendung **„Papierloser Landtag Steiermark, PALLAST 2.0“** zur Nutzung ein. Die Nutzungsvereinbarung bezieht sich ausschließlich auf den Einsatz für den Gemeinderat und Stadtsenat sowie sonstige Gremien (Ausschüsse, etc.) der Stadt Graz.

Soweit nicht der Stadt Graz ausdrücklich Rechte am Vertragsgegenstand eingeräumt sind, stehen alle Rechte am Vertragsgegenstand – insb. etwaige Urheber-, Kennzeichen- und Patentrechte – ausschließlich dem Land Steiermark zu.

Der Stadt Graz kommt auch ein Bearbeitungsrecht (Berichtigungen sowie Ergänzungen oder Erweiterungen der Funktionalität) auf eigene Rechnung zu, um die IT-Fachanwendung im Rahmen der ihr nach diesem Vertrag zustehenden Nutzung an ihre Bedürfnisse selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte anzupassen, selbst wenn dies über das, was die Bedieneroberfläche der IT-Fachanwendung ohnedies zulässt, hinausgeht.

Das Land Steiermark und die Stadt Graz intendieren, Wartung und Weiterentwicklungen mit ein und demselben qualifizierten SW-Partner

durchzuführen, wobei die Vergabe der Leistung getrennt nach dem jeweiligen Bedarf erfolgen soll.

Individuelle oder gemeinsame Weiterentwicklungen bzw. Programmversionen stehen beiden Vertragspartnern uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

Einführungsprojekt

Seitens der Stadt Graz wird sichergestellt, dass ein entsprechendes Projektmanagement (insbesondere Projektleitung) mit entsprechenden Ressourcen für die Einführung gewährleistet ist.

Das Land Steiermark unterstützt nach Möglichkeit die Stadt Graz im Rahmen eines Einführungsprojektes bei der initialen Anpassung und Inbetriebnahme der IT-Fachanwendung in der Stadt Graz. Das Land Steiermark kann jedoch keine Dienstleistungen zur Einweisung, Schulungsdienstleistungen oder Support erbringen und ist dazu auch nicht verpflichtet.

Um die gegenseitige Nutzbarkeit der Software sicherzustellen, soll ein Lenkungsgremium mit Vertretern des Landes Steiermark und der Stadt Graz für die technischen Weiterentwicklungen eingesetzt werden.

Geplante Betriebsvereinbarungen

Die Installation, die Nutzung und der Betrieb der IT-Fachanwendung werden für die Stadt Graz auf der IT-Infrastruktur der Stadt Graz in vollkommener Trennung zur Installation des Landes Steiermark erfolgen.

Das Land Steiermark stimmt zu, dass die Stadt Graz die genannte Anwendung in der eigenen Infrastruktur betreibt und betreut.

Die Verantwortlichkeit für den Betriebs- und Anwender-Support bzw. erforderliche Schulungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der IT-Fachanwendung für die Stadt Graz liegt bei der Stadt Graz.

Alle Daten, die während der Laufzeit durch die erlaubte Nutzung der bereitgestellten IT-Fachanwendung entstehen, sind Anwendungsdaten. Alle Rechte an diesen stehen ausschließlich dem Vertragspartner zu, in dessen Sphäre sie entstanden sind.

Kosten

Die Überlassung der IT-Fachanwendung durch das Land Steiermark zur Nutzung durch die Stadt Graz erfolgt kostenlos.

Anfallenden Kosten im Rahmen des Einführungsprojektes für die Stadt Graz (wie Projektbetreuung, Beratung, Analysen, allfällige IT-Fachanwendungsanpassungen und Implementierungsaufwendungen), welche für das Land Steiermark bzw. für Leistungen allfälliger Dritter anfallen, trägt die Stadt Graz.

Zeitplan

Das Einführungsprojekt bzw. ein Vorprojekt zur Erhebung der konkreten Anforderungen soll schnellstmöglich starten. Die Inbetriebnahme der IT-Fachanwendung in der Stadt Graz soll voraussichtlich im April 2022 erfolgen.

Es wird eine möglichst langfristige – zumindest über mehrere Jahre fortdauernde Kooperation angestrebt.

Inkrafttreten und Laufzeit der Absichtserklärung

Diese Absichtserklärung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet automatisch mit Abschluss eines Hauptvertrages zwischen den Parteien.

Geheimhaltung

Die Vertragspartner dieses LOI verpflichten sich, keine Aktivitäten zu setzen, die gegen die Interessen der Kooperation gerichtet sind.

Die der anderen Partei übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Absichtserklärung verwendet werden.

Weiters verpflichten sie sich, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten und auf Daten und Verarbeitungsergebnisse nur insoweit zuzugreifen bzw. solche zu kopieren, als dies zur Erledigung der übertragenen Aufgabe unbedingt notwendig ist.

Anwendbares Recht, Konfliktlösungsstelle; Gerichtsstand

Auf diese Absichtserklärung kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Es wird vereinbart, diesbezügliche Streitigkeiten vor Anrufung des Gerichtes einer Konfliktlösungsstelle, welche sich aus den Rechnungshofdirektoren des Landes Steiermark und der Stadt Graz zusammensetzt, zur Entscheidung und Klärung vorzulegen und eine außergerichtliche Lösung anzustreben. Eine von der Konfliktstelle ergangene Entscheidung wird von beiden Vertragspartnern unter Verzicht auf ein weiteres gerichtliches Vorgehen anerkannt. Wenn innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Vorbringen einer Streitigkeit keine Entscheidung durch die Konfliktstelle erfolgt, kann seitens der Vertragspartner auch ein gerichtlicher Weg eingeschlagen werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit ist „Graz-Ost“.

Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lol nicht. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner ist ausgeschlossen.

Änderungen dieses Lol bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Lol als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Lol nicht berührt. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieses Lol, möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.

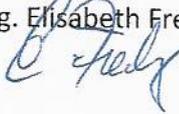
Unterschriften

[Ort], am [Datum]

Graz, am 11. Juni 2021

Rechtsgültige Unterfertigung des Landes Steiermark unter Angabe des Namens in Blockbuchstaben und des Vertretungsverhältnisses des/der Unterfertigenden

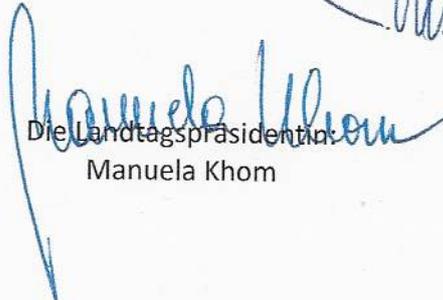
Die Leiterin der Abteilung 1
Mag. Elisabeth Freiberger



Der Landtagsdirektor
Dr. Maximilian Weiß



Die Landtagspräsidentin
Manuela Khom



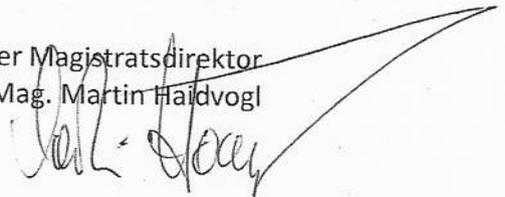
[Ort], am [Datum]

Rechtsgültige Unterfertigung der Stadt Graz unter Angabe des Namens in Blockbuchstaben und des Vertretungsverhältnisses des/der Unterfertigenden

Die Präsidialvorständin
Mag. Verena Ennemoser



Der Magistratsdirektor
Mag. Martin Haidvogel



Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

